

Beschluss-Vorlage 2022/0025 zur Sitzung am 25.01.2022
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Bürgerbegehren Kreuzlinger Feld,
1. Zulassung des Bürgerbegehrens,
2. Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2021

im Investitions-HH

2021

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Gemäß Art. 18a Abs. 8 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) entscheidet der Stadtrat über die Rechtsfrage der Zulassung des Bürgerbegehrens.

Das Bürgerbegehren „Für ein lebenswertes Germering – gegen Verkehrschaos und Bauwahn am Kreuzlinger Feld“ wurde am 10.06.2021 mit folgender Fragestellung bei der Stadt Germering eingereicht:

„Sind Sie dafür, dass die aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren am „Kreuzlinger Feld“ gestoppt werden und stattdessen eine neue Rahmenplanung nach einem offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit folgenden Zielen erstellt wird?

- Anpassung des Maßes einer möglichen Bebauung an die bestehende Umgebung
- Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum
- Ernsthafte Berücksichtigung des Klimawandels durch möglichst klimaneutrale Planung
- Minimierung von zusätzlichem PKW- und LKW-Verkehr

- Effektive Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Erstellung des Rahmenplans“

In der Stadtratssitzung am 06.07.2021 hat der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen (s. TOP 4 ö.).

Das erforderliche Unterschriftsquorum gemäß Art. 18a Abs. 4 GO, 7 % der abstimmungsberechtigten Bürger*innen zum Stichtag der Einreichung, d.h. mindestens 2.117 Unterschriften bei 30.236 abstimmungsberechtigten Bürger*innen, wurde deutlich überschritten. Von den Vertreter*innen des Bürgerbegehrens wurden 2.860 Unterschriften eingereicht, von denen die Verwaltung 2.193 Unterschriften geprüft hat. Hiervon waren 2.124 Unterschriften gültig. 667 weitere Unterschriften wurden nicht mehr geprüft.

Wie in der Vorlage zu TOP 4 ö. dieser Sitzung erläutert, hat der VGH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bejaht. Das Verfahren in der Hauptsache, die Klage auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Durchführung des Bürgerentscheids, ist weiterhin anhängig. Eine Verpflichtung des Stadtrats zur Zulassung des Bürgerbegehrens folgt aus der Entscheidung des VGH im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht. Nach den Beschlüssen des VG und des VGH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erachten beide Gerichte das Bürgerbegehren „nach summarischer Prüfung“ allerdings für zulässig. Die Rechtsfrage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde also von den auch im Hauptsacheverfahren zuständigen Instanzgerichten im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz „nach summarischer Prüfung“ bejaht. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich an dieser rechtlichen Einschätzung im Hauptsacheverfahren noch etwas ändert. Weitere oder von den Gerichten noch nicht gewürdigte Bedenken an der formell- oder materiellrechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder ein neuer Sachverhalt, der ggf. bei der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen wäre, sind nicht ersichtlich. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen demnach vor.

Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat festgestellt, ist der Bescheid der Stadt über die Zurückweisung des Bürgerbegehrens als unzulässig vom 12.07.2021 aufzuheben.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Weiterhin könnte der Stadtrat in einer sogenannten Abhilfeentscheidung (Art. 18a Abs. 14 GO) die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließen. In diesem Fall würde der Bürgerentscheid entfallen.

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat muss der Bürgerentscheid gem. Art 18a Abs. 10 GO an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Diese Frist kann im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängert werden.

Stellt der Stadtrat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, ist ein Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen. Um das Verfahren zu einem zügigen Abschluss zu bringen, wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit einer solchen Abstimmung durch die Verwaltung der Sonntag, 24. April 2022, vorgeschlagen. Zwar handelt es sich hier um den letzten Tag der Osterferien. Der Ostersonntag, eine Woche zuvor, 17. April 2022, scheidet als Termin unseres Erachtens aus. Sonntag der 10. April 2022 liegt im ersten Wochenende der Osterferien, was uns deutlich ungünstiger erscheint, als der letzte Tag der Ferien, an dem viele Reisende (u.a. benötigt werden Wahlhelfer*innen, Schulhausmeister etc) schon wieder vor Ort sind. Vor den Osterferien liegende Termine scheiden aufgrund der zu beachtenden Fristen und aus organisatorischen Gründen (Anlegung Wählerverzeichnis,

Versand Abstimmungsbenachrichtigungen, Einspruchsfristen, Druck Abstimmungsunterlagen etc.) aus. Ein späterer Termin wäre nur in Abstimmung mit den Vertreter*innen des Bürgerbegehrens möglich, hier kommt aber wiederum z.B. der nächstmögliche Sonntag, 01. Mai 2022 (Tag der Arbeit) eher nicht in Betracht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Für ein lebenswertes Germering – gegen Verkehrschaos und Bauwahn am Kreuzlinger Feld“ mit folgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren am „Kreuzlinger Feld“ gestoppt werden und stattdessen eine neue Rahmenplanung nach einem offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit folgenden Zielen erstellt wird?

- Anpassung des Maßes einer möglichen Bebauung an die bestehende Umgebung
- Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum
- Ernsthafte Berücksichtigung des Klimawandels durch möglichst klimaneutrale Planung
- Minimierung von zusätzlichem PKW- und LKW-Verkehr
- Effektive Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Erstellung des Rahmenplans“

zulässig ist.

2. Als Termin für die Durchführung des Bürgerbegehrens wird Sonntag, der 24. April 2022 festgesetzt.

Dagmar Hager - Jochen Franz

genehmigt OB